

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	MD	DORFGEBIETE
WR	REINE WOHNGEBIETE	MK	KERNGEBIETE
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE	SO	SONDERGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE	GE	GEWERBE GEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z. B. II	ALS HÖCHSTGRENZE	}	
z. B. (II)	ZWINGEND		ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE
z. B. II-IV	MINDEST- HÖCHSTGRENZE		
z. B. 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z. B. 0.8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER
ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

	OFFENE BAUWEISE
	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	BAUGRENZE

	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN
ST	STELLPLATZ
GA	GARAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Feuerwehr	⬇	KIRCHE
Jugendheim	⬆	SCHULE

VERKEHRSFLÄCHEN

	VERKEHRSFLÄCHEN		STRASSENABGRENZUNG LINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VER- KEHRSFLÄCHEN
---	-----------------	---	--

	VERKEHRSPFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	ÖFFENTL. PARKPLÄCHEN  FUSSWEG
	WIRTSCHAFTSWEG
	VERKEHRSBERUHIgte BEREICHE

 VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN

	UMFORMSTATION		KLÄRANLAGE
	WASSERBEHÄLTER		

	ÖFFENTL. GRÜNPLÄCHEN
	SPIELPLATZ
	SCHUTZPFLANZUNG
	SPORTPLATZ
	PRIVATE GRÜNPLÄCHE

WASSERFLÄCHE
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR
HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

	AUFSCÜTTUNG	ABGRABUNG
--	-------------	-----------

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
		FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
	GEHRECHT		FAHRRECHT
	LEITUNGSRECHT		
	ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT		ZU GUNSTEN DER ANLIEGER

	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	
GEMEINSCHAFTS- GEBÄUDE		GEMEINSCHAFTSTIEF- GABEN

FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

BÄUME	STRÄUCHER

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME STRÄUCHER

-Z.B. ☐ HINWEIS AUF TEXTL. FESTS.

☐ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

RECHTSGRUNDLAGEN

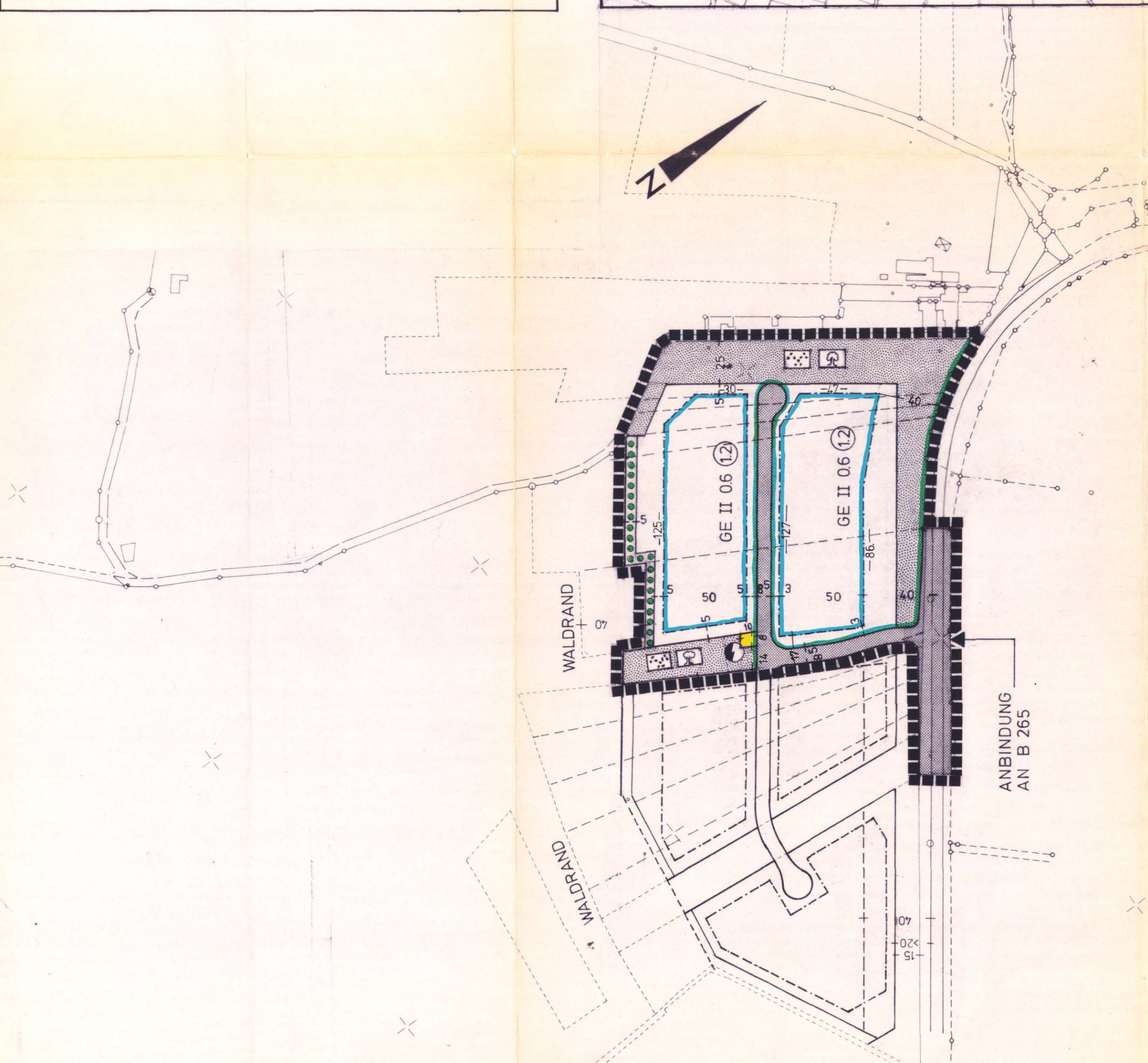
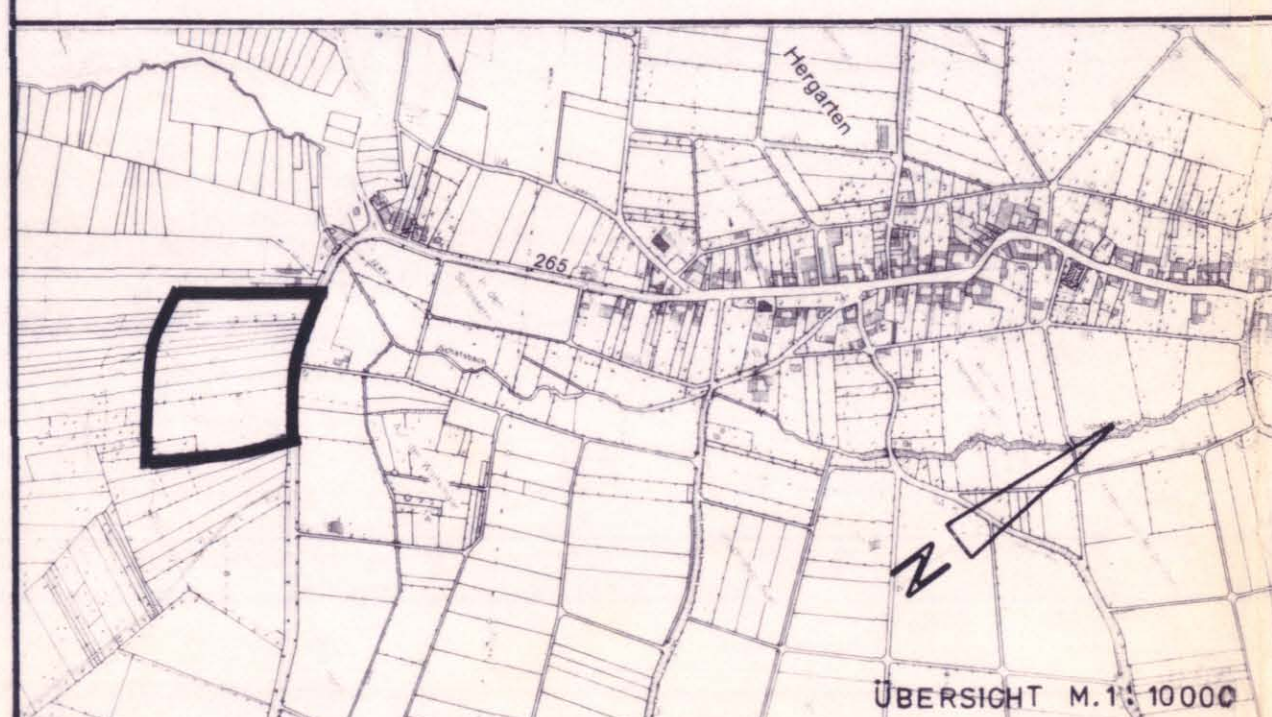
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN:

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86 (BGBl. I S. 2253),
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.77 (BGBl. I S. 1763), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANLICHEN (PFLANZENVERORDNUNG VOM 30.7.81, BGBl. I S. 833), § 81 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN" (LANDSCHAFTSBAUORDNUNG - BAUO NW) VOM 26.6.84 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.84 (GV NW S. 803), §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 (GV NW S. 475 SGV NW 2023), VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 7.4. 81 (GV NW S. 224).

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

BESTANDSANGABEN


 VORHANDENE BEBAUUNG
 FLURSTÜCKSGRENZEN
 FLURGRENZEN



BEARBEITUNG
DES BEBAUUNGSPLANES

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG
D. UND H. SCHRÖDER G. BAYAJ DIPLING ARCHITEKTEN
51146 AACHEN, MONHEIMSALLEE 75, TEL. 0241 / 37715

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER
BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE
RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOME-
TRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT
UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBER-
EINSTIMMT.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM
AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBER-
EIN.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE
STÄDTEBÄULICHE PLANUNG GEOME-
TRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH
BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG
VOM. 5. JUNI 1985. AUFGESTELLT
WORDEN.

DIE STADTVERTRETUNG STIMMTE AM
20.11.1986 DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU
UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUS-
LEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB.

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM.
§ 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM
6.6.1988 BIS 6.7.1988
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10
BAUGB IN DER SITZUNG DER STADT-
VERTRETUNG AM 29.3.1990 ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11
BAUGB AM 10.12.93. ANGEZEIGT.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VER-
FÜGUNG VOM 11. Jan. 1994.
AZ.: 35.2.12- 1601-2074(93
KÖLN, DEN 11. Jan 1994

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12
BAUGB. MIT DER BEKANNTMACHUNG AM
4.2.1961. IN KRAFT GETRETEN.

 *Krippner*
.....
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

Leimbach, 4.2.1994
PEN.
[Signature]
STADTDIREKTOR

**BEBAUUNGSPLAN
HEIMBACH E1
GEWERBEGEBIET HERGARTEN
M. 1:2000
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR**